

**Ernst Herbsts gesammelte Urkunden, Regesten, Texte, Vorträge und Erzählungen
zur Regional- Literatur- und Familiengeschichte**

**Urkunden, Regesten, Texte, Vorträge und Erzählungen
zur Geschichte der Deutschordensritter in ihrer Ballei Sachsen**

Balleibericht an Deutschmeister Bobenhausen (1574).

Jahr	Regest	Quelle
1574	<p>21.01.1574 Ordenshaus Bergen. Lkt. und Kt. der Ba. Sa. berichten HD H. v. Bobenhausen über neun Probleme der Ba. Sa. und bitten um Anweisungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laufende Restitution des Ordensbesitzes an Gütern der Ko. Göttingen. 2. Belehnung eines Sekretärs des Fs. v. BS mit Gütern der Ko Lucklum. 3. Anmahnung der Lehnspflicht derer v. Lattorff zu Klieken und Steinbeck. 3.a) Ermahnung des Kt. Ernst v. Lattorff. 4. Zehnt zu Eilsdorf. 5. Erklärung der Gf. v. Stolberg zu strittigen Fragen. 6. Forderungen an den Fs. v. Anhalt. 7. Stellung eines halben Heerwagens von der Ko. Dahnsdorf für den Kfs. von Sachsen. 8. Visitation der Ba. Sa. zwischen Ostern und Pfingsten 1574. 9. Bitte um Verhaltensregeln bei Ersuchen junger Adliger um Aufnahme in den DO. 	<p>LHASA, MD, Rep. A51, II. Nr.50 Bl.39-42</p>

Urkunde

<p>Deß Ordensß Herrn der Balley Sachsem wider Antwort auf daß Inen gethan schreiben etlichen vnderschiedlicher Punckten halben.</p> <p>Vnd begeret bescheidt, waß sye sich mit etzlichen feinen Adelsß Personen so In orden begern haben Zuorhalten</p> <p style="text-align: right;"><i>fol.42v</i></p> <p>Dem Hochwirdigsten in Gott Fürsten vnnndt Herren. Hern Heinrichen Administratorm des Hochmeisterthumbs in Preussen Meistern Deutsches Ordens in Deutschen vnnnd Welschlanden Vnserm gnedigsten Fürsten vnnnd Herren</p> <p style="text-align: right;">Siet Prae 21 Marty 1574</p>	<p>Des ordens herren der ballei Sachsen widerantwort auf das ihnen getane schreiben etlicher unterschiedlicher punkte halber.</p> <p>Und begehret bescheid, was sie sich mit etlichen feinen adelspersonen, so in orden begehren, haben zu verhalten</p> <p style="text-align: right;"><i>fol.42v</i></p> <p>Dem in Gott hochwirdigsten fürsten und herrn. Herrn Heinrich, administrator des hochmeistertums in Preußen, meister deutschen ordens in deutschen und welschen landen, unserm gnädigsten fürsten und herrn</p> <p style="text-align: right;">Siet prae¹ 21 März 1574</p>
---	--

¹ SIET PRÆ: vorgelegt vor dem

fol.39r	fol.39r
<p>Hochwürdigster in Gott fürst ewern fürstlichen gnaden seind vnser schuldige vnnd gantz willige dienste mit hochstem vleis in vnthertenigkeit zuuor bereit gnediger fürst vnnd her e.f.g. abermaliges schreiben darin dieselben ihrer rechtliches bedencken, wie mit vnser ordens gütern zu Gottingen vnd andern orten gebaret werden solle, vnns in gnaden mitteilen, haben wir mit gebürlicher reuerentz in vntertenigkeit empfangen vnnd seines inhalts nach der lenge vernomen.</p> <p>Vnndt hingegen e.f.g. solches gnedigen vnnd wolgeneigten willens vnns gantz vntertheniglich vnndt dienstlich bedancken, vuud seindt es vmb e.f.g. nach vnserm vermogen mit hochstem vleis zuvordienen bereit vnnd gantz willig.</p> <p>So viell nhun anfänglich die Gettingsche [Göttinger] guter belanget, haben e.f.g. aus vnserm jüngsten schreiben vnnd darneben vberschickten copeyen gnediglich befunden, das wir allen vleis angewendet, das wir ihn der gute etzliche copeyen von den ausstehenden vorschreibungen zu wegen gebracht, stehen auch</p>	<p>Hochwürdigster fürst in Gott, euern fürstlichen gnaden sind unsere schuldigen und ganz willigen dienste mit höchstem fleiß in untertänigkeit zuvor bereit.</p> <p>Gnädiger fürst und herr, e.f.g.² abermaliges schreiben, darin uns dieselben ihr rechtliches bedenken in gnaden mitteilen, wie mit unser ordens gütern zu Göttingen und andern orten gebart³ werden solle, haben wir mit gebürlicher reuerentz⁴ in untertänigkeit empfangen und seines inhalts nach der länge vernommen.</p> <p>Und bedanken uns hingegen e.f.g. solches gnädigen und wolgeneigten willens ganz untertänig undt dienstlich und sind es um e.f.g. nach unserm vermögen mit höchstem fleiß zu verdienen bereit und ganz willig.</p> <p>[1.]</p> <p>So viel nun anfänglich die Göttinger güter belangt, haben e.f.g. aus unserm jüngsten schreiben und daneben überschickten copien gnädig gefunden, dass wir allen fleiß angewendet <i>haben</i>, so dass wir in der güte etliche kopien von den ausstehenden verschreibungen zuwege gebracht <i>haben</i>, stehen auch</p>

fol.39v	fol.39v
<p>noch in erbeit, vnnd darneben guter hoffnung die noch manglende beyde copeyen vonn George Heupt vnnd Gieler Giseler der güte zuerlangen. Wollen auch e.f.g. rath vnnd bedencken nach, auff die wege trachten, das wir die güter, so pfandweise ausstehen wider einlösen, vnnd an den orden bringen mogen.</p> <p>Die aber zu manlehen vorlehnet werden eher nicht, den wen sie zu falle komen, vnserm orden erledigt werden mogen, darumb mus damit gebaret werden wie e.f.g. mit dem Secretario zu Wulffenbüttell gnediglich geradten haben.</p> <p>Wir sein auch gemeinet auff nehest künfftig pffingsten zu Gottingen eine summe gulden zuerlegen vnnd damit einen meyerhoff vnnd etzliche hufe landes, wider an den orden zu lösen.</p> <p>Zum andern, so soll auff e.f.g. gnediges bedencken vnnd ercleren der Wulffenbüttelsche secretarius mit dem hofe zu Jerpen vnnd seiner zu beherung wieder belehnet werden vnnd vorsehen vnns gantzlich er werde sich auch (wie er dan</p>	<p>noch in arbeit, und <i>sind</i> daneben guter hoffnung, die noch mangelnden beiden copien von Georg Haupt vnnd Gieler Giseler <i>in</i> der güte zu erlangen. Wollen auch e.f.g. rat und bedenken nach auf die wege trachten, dass wir die güter, so ausstehen, wieder einlösen und an den orden bringen mögen.</p> <p>Die aber zu manlehen verlehnt werden eher nicht, <i>weil sie</i>, wenn sie zu falle kommen⁵, unserm orden erledigt werden möchten, darum muss damit gebart werden, wie e.f.g. mit dem secretario zu Wulffenbüttel gnädig geraten haben.</p> <p>Wir sind auch gemeint, auf <i>die</i> nächst künftigen pffingsten zu Göttingen eine summe gulden zu erlegen und damit einen meyerhof und etliche hufen landes wieder an den orden zu lösen.</p> <p>[2.]</p> <p>Zum andern so soll auf e.f.g. gnädiges bedenken und erklären der wulffenbüttelsche secretarius mit dem hofe zu Jerpen und seiner zubehörung wieder belehnt werden, und versehen uns gänzlich, er werde sich auch (wie er denn</p>

² E.F.G.: euer fürstlichen gnaden

³ GEBAREN GEBAHREN: so und so thun, sich betragen, verfahren. [DWB]

⁴ REVERENZ: höfische ehrenbezeugung; ehrfurcht, scheu. [DWB]

⁵ ZU FALLE KOMMEN: das Lehen nach dem Tode des Lehnherren oder des Lehensträgers neu vergeben werden muss.

<i>fol.40r</i>	<i>fol.40r</i>
<p>auch bis anher gethan) als ein getrewer lehenman gegen denn orden erweisen vnnd seinem erbieten nach, vnns vnnd dem orden alle beforderung ahn fürstlichen hofe ertzeigen.</p> <p>Zum dritten sein wir auch erbottig bey denen von Latorffe anforderung zu thun, ob sie ihrem vorigen erbieten nach nochmals die vorwercke Cleiken vnnd Steinbeck von dem orden wieder empfangen, vnnd reuers von sich geben wollen, was in des ordens lehen geherig sey, vnndt verhoffen sie werden vnserm bitten stadt geben.</p> <p>Wo aber nicht wollen durch e.f.g. sie darzu zuvermanen seyn.</p> <p>Was her Ernst auff das itzige e.f.g. schreiben das ihme der bothe behandigen soll, zu antwort geben werdett, das werden e.f.g. von dem bothen woll empfangen.</p> <p>Zum vierdten den Eilstorffischen zehenden</p>	<p>auch bisher getan) als ein getreuer lehnsman gegen den orden erweisen und seinem erbieten nach uns und dem orden alle beförderung am fürstlichen hofe erzeigen.</p> <p>[3.]</p> <p>Zum dritten sind wir auch erbötig, bei denen v. Lattorff anforderung zu tun, ob sie ihrem vorigen erbieten nach nochmals die vorwerke Klieken und Steinbeck von dem orden wieder empfangen und revers⁶ von sich geben wollen, was in des ordens lehen gehörig sei, und hoffen, sie werden unserm bitten stattgeben.</p> <p>Wo aber nicht, wollen sie durch e.f.g. dazu ermahnen sein.</p> <p>Was her Ernst auff das jetzige schreiben e.f.g., das ihm der bote <i>aushändigen</i> soll, zur antwort geben wird, das werden e.f.g. von dem boten wohl empfangen.</p> <p>[4.]</p> <p>Zum vierten den Eilsdorschen zehnten</p>

<i>fol.40v</i>	<i>fol.40v</i>
<p>belangend, haben wir mit zuthun vnnd guter beforderung der halberstedtischen rhete, so viell zu wegen gebracht, das wir bericht bekommen das die von Feltheim noch drey jar daran haben, wie e.f.g. aus der hieren erwarten copey gnedigst zu ersehen. Wen die vmb sein vnnd wir so lang leben werden, wollen wir auch auff wege gedencken, das derselbe wider an den orden komen moge.</p> <p>Zum fünfften das Stolbergische schreiben betreffend, darauff geben e.f.g. wir den bericht, das auff e.f.g. gnedigen behell wir desselben erbrochen vnnd vorlesen.</p> <p>Befinden das aber, das gantz kein bericht darin geschehen, wie es vmb das holtz vnndt andere irrungen geschaffen sein solle, habe fursorge es werde dem erbieten mit der e.ß. schriftlichen erclerung, nicht nachgelebet werden.</p> <p>Müssen doch dessen mit geduldt erwarten.</p> <p>Indes aber</p>	<p>belangend, haben wir mit zutun und guter beförderung der halberstädtischen räte so viel zuwege gebracht, dass wir bericht bekommen <i>haben</i>, dass die von Veltheim noch drei jahre daran haben, wie e.f.g. aus der hieren verwahrten copie gnädigst zu ersehen <i>haben</i>. Wenn die um sein und wir so lange leben werden, wollen wir auch auf wege gedenken, dass derselbe wieder an den orden kommen möge.</p> <p>[5.]</p> <p>Zum fünften das Stolbergische schreiben betreffend, darauf geben wir e.f.g. den bericht, dass wir auf e.f.g. gnädigen befehl denselben erbrochen und <i>gelesen haben</i>.</p> <p>Finden aber, dass <i>gar</i> kein bericht darin geschehen, wie es um das holz und andere irrungen beschaffen sein solle <i>und</i> haben sorge, es werde dem erbieten mit der schriftlichen erklärung nicht nachgelebt werden. Müssen doch dessen mit geduld erwarten.</p> <p>Indes aber</p>

⁶ REVERS: schriftliche Erklärung, Verpflichtung.

<i>fol.41r</i>	<i>fol.41r</i>
<p>wollen wir vnns vnser ordens gerechtigkeit nicht gar entziehen lassen, sondern mit dem harven im Pagenberge fortfaren. Werden die graffen darüber die vnsern pfanden lassen, so wollen e.f.g. gnedigen radt vnnd bedencken nach, wir vnns zu vorhelfen wissen.</p> <p>Vndt thun e.f.g. dasselbe derer graffen schreiben hierin vorwart in originali zuschicken.</p> <p>Zum sechsten haben wir auch verordnet, das dem fürsten von Anhalt e.f.g. schreiben durch notarien vnnd zeugen insinuirt vnd mit der insinuation, e.f.g. befhel nach, gebaret werden solle.</p> <p>Vorsehen vnns auch gantzlich es solle das instrument als balt gefertigt vnnd dem bothen behandelt vnnd zugestelet werden.</p> <p>Zum siebenden wers auch seher gut das bey dem churfürsten zu Sachsen die beschwerung des hofen fur den</p>	<p>wollen wir uns unseres ordens gerechtigkeit gar nicht entziehen lassen, sondern mit dem harven⁷ im Pagenberge fortfahren.</p> <p>Werden die grafen darüber die vnsern pfänden lassen, so wollen wir uns e.f.g. gnädigen rat und bedenken nach zu helfen wissen.</p> <p>Und tun e.f.g. dasselbe schreiben der grafen hierin verwhart im original zuschicken.</p> <p>[6.]</p> <p>Zum sechsten haben wir auch verordnet, dass e.f.g. schreiben dem fürsten von Anhalt durch notare und zeugen insinuiert⁸ und e.f.g. befehl nach mit der insinuation gebahrt werden soll.</p> <p>Versehen uns auch gänzlich, es solle das instrument⁹ alsbald <i>ausgefertigt</i> und dem boten <i>ausgehändigt</i> und zugestellt werden.</p> <p>[7.]</p> <p>Zum siebenten wäre es auch sehr gut, dass bei dem kurfürsten zu Sachsen die beschwerung <i>durch den hof mit dem</i></p>

<i>fol.41v</i>	<i>fol.41v</i>
<p>halben Herwagen, von dem hause Denstorff mochte abgeschaffet werden.</p> <p>Den ja gantz vnphillich das ein solch stadlich gelt jerlich gefordert wirdt, do doch in zwanzig jaren (Gott lob) kein krieg gewesen in diesen landen gewesen.</p> <p>Das sich auch zum achten e.f.g. gnedigst ercleren, das sie zur visitation des ordens heuser in vnser balley zwischen ostern vnnd pfingsten die ihren anher verordnen wollen, das haben wir ganntz gern vernomen, bitten auch nochmals gantz dienstlich, das solich gut furnemen jo nicht durch andere gescheffte moge verhindert, sondern gewislich ins werck gerichtet werden.</p> <p>Den vnser erachtens daran gelegen, das e.f.g. gründlichen bericht haben mogen, wie es vmb diese heuser allenthalben gewand vnnd gelegen.</p> <p>Es werden e.f.g. sich auch ohne zweifell gnediglich wissen zu berichten, das in vnserm jüngsten schreiben wir neben anderm, auch angezogen, das feine, wol versuchte</p>	<p>halben heerwagen von dem hause Dahnsdorf abgeschafft werden möchte.</p> <p>Denn <i>es ist</i> ja ganz unbillig, dass jährlich ein solches stattliches geld gefordert wird, da doch (Gott lob) <i>seit</i> zwanzig jahren in diesen landen kein krieg gewesen <i>ist</i>.</p> <p>[8.]</p> <p>Dass e.f.g. sich zum achten auch gnädigst erklären, dass sie die ihren zur visitation <i>der</i> häuser des ordens in unserer ballei zwischen ostern und pfingsten anher verordnen wollen, das haben wir ganz gern vernommen, bitten auch nochmals ganz dienstlich, dass solch gutes <i>vorhaben</i> ja nicht durch andere geschäfte verhindert, sondern gewisslich ins werk gerichtet werden möchte.</p> <p>Denn unseres erachtens <i>ist</i> daran gelegen, dass e.f.g. gründlichen bericht haben möchten, wie es um diese häuser allenthalben bewandt und gelegen <i>ist</i>.</p> <p>[9.]</p> <p>Es werden e.f.g. sich auch ohne zweifel gnädig zu berichten¹⁰ wissen, dass wir in unserm jüngsten schreiben neben anderem auch angezogen, dass feine, wohl versuchte¹¹</p>

⁷ HERBSTEN: ernten. [DWB]

⁸ INSINUIEREN *heutige Bedeutung*: suggerieren, einreden, beeinflussen, manipulieren, zeigen, verführen, verleiten, animieren, steuern; *hier*: übermittelt.

⁹ INSTRUMENT: zufrühest in der bedeutung eines zeugnisbriefes, einer urkunde. [DWB]

¹⁰ BERICHTEN *hier*: erinnern

¹¹ VERSUCHTE: erprobte

<i>fol.42r</i>	<i>fol.42r</i>
<p>adels personen vorhanden, die woll bedacht weren sich in vnsern orden zu begeben, vnnd deswegen e.f.g. gnedige erclerung begeret, was desfhals zu thun oder zu lassen sein sollte.</p> <p>Dieweill aber darauff noch zur zeitt, nichts eruolget, vnnd aber vnser erachtens gleichwoll, woll von nothen sein wollte, das der orden guthe leuthe an der hand haben mochte, als bitten wir nochmals dienstlich e.f.g. wollen sich darauff gnediglich ercleren, das wir den guten leuthe mit antwortt zu begegnen wissen vnndt sie lenger vorgeblich nicht auffhalten mogen.</p> <p>Welchs e.f.g. auff ihr gnedigs schreiben wir hinwider zu vnthertheniger antwort nicht verhalten sollen, vnd seind denselben vnser vermögens in vntherthenigkeit angenehme vnnd gefellige dienste zu erzeigen bereit vnnd ganz willig..</p> <p>Datum auf dem ordens hause Bergen 21 Januarij ao. 74</p> <p style="text-align: right;">E. F. G. gehorsame vnndt ganantz willige Landtvnnd hausCommentor Deutsches Ordens der Balley sachsen</p>	<p>adels personen vorhanden <i>sind</i>, die wohl bedacht wären, sich in unsern orden zu begeben, und <i>wir</i> deswegen e.f.g. gnädige erklärung begehrt <i>haben</i>, was desfalls zu tun oder zu lassen sein sollte.</p> <p>Dieweil aber zur zeit darauf noch nichts erfolgt <i>ist</i> und aber unseres erachtens gleichwohl wohl vonnöten sein wollte, dass der orden gute leute an der hand haben möchte, <i>so</i> bitten wir nochmals dienstlich, e.f.g. wollen sich darauf gnädig erklären, dass wir den guten leuten mit antwort zu begegnen wissen und sie nicht länger vergeblich aufhalten mögen.</p> <p>Welches wir e.f.g. auf ihr gnädiges schreiben hinwider zu untertäniger antwort nicht verhalten <i>wollen</i>, und sind denselben in untertänigkeit angenehme und gefällige dienste <i>nach</i> unserems vermögens zu erzeigen bereit und ganz willig.</p> <p>Datum auf dem ordenshause Bergen 21 januar anno 1574</p> <p style="text-align: right;">e.f.g. gehorsame und ganz willige land- und hauskomture deutschen ordens der ballei Sachsen</p>

Quelle

Gravamina Memorialia und andere miscellan=anbringen bey dem Meisterthum von der Balley Sachßen
LHASA, MD, Rep. A51, II. Nr. 50 39r-42v

Publikationen

Nicht bekannt.

- Alle Rechte der - auch auszugsweisen - Vervielfältigung zum Zweck der kommerziellen Verbreitung beim Verfasser. -

Zitieren dieses Textes

Ernst Herbst: **Balleibericht des Landkomturs Lossow an Deutschmeister Bobenhausen (1574)**. 2008.
[http://ernstherbst.online/hist/urk/1574_0121_ba-sa_hdm.pdf] und Datum der Einsichtnahme

<p>Deutscher Orden http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm</p> <p>Ballei Sachsen im 16. Jh. http://ernstherbst.online.de/hist/do/sa/sa-inh.htm</p> <p>Kommende Buro http://ernstherbst.online.de/hist/do/sa/bu/bu-inh.htm</p>	<p>Archive http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm</p> <p>Literatur http://ernstherbst.online.de/hist/lit.htm</p> <p>Regesten und Urkunden http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm</p> <p>Sigel und Abkürzungen http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm</p>
<p>Homepage http://ernstherbst.online.de/index.html</p> <p>Impressum und Autor http://ernstherbst.online.de/impressum</p> <p>Letzte Änderung 05.05.2008 e.imwinkel@web.de</p>	